



Stellungnahme der Bundesärztekammer

gem. § 91 Abs. 5 SGB V
über eine Änderung der Richtlinie ambulante spezialfachärztliche
Versorgung § 116b SGB V (ASV-RL) mit Anlage 1 a Tumorgruppe 1
(gastrointestinale Tumoren und Tumoren der Bauchhöhle) und Anlage 2 k
(Marfan-Syndrom)

Berlin, 07.10.2015

Bundesärztekammer
Herbert-Lewin-Platz 1
10623 Berlin

Die Bundesärztekammer wurde mit Schreiben vom 16.09.2015 durch den Gemeinsamen Bundesausschuss zur Stellungnahme gemäß § 91 Abs. 5 SGB V bezüglich einer Änderung der Richtlinie ambulante spezialfachärztliche Versorgung § 116b SGB V (ASV-RL) mit Anlage 1 a Tumorgruppe 1 (gastrointestinale Tumoren und Tumoren der Bauchhöhle) und Anlage 2 k (Marfan-Syndrom), aufgefordert.

Mit dem vorgelegten Änderungsentwurf setzt der G-BA Änderungen der gesetzlichen Rahmenvorgaben zur ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung um, wie sie aus dem Mitte 2015 verabschiedeten GKV-Versorgungstärkungsgesetz (GKV-VSG) resultieren.

Dies betrifft das Entfallen der für onkologische und rheumatologische Erkrankungen bisher bestehenden Einschränkung, wonach die ASV ausschließlich auf sogenannte schwere Verlaufsformen von Krankheiten anzuwenden war.

Ebenfalls Rechnung getragen wird der Verpflichtung des G-BA, die Auswirkungen seiner ASV-Richtlinienbeschlüsse auf die Versorgung hinsichtlich Qualität, Inanspruchnahme und Wirtschaftlichkeit zu prüfen.

Die Bundesärztekammer nimmt zum Beschlussentwurf wie folgt Stellung:

Die Bundesärztekammer sieht mit den beabsichtigten Änderungen die einleitend beschriebenen neuen Vorgaben des Gesetzgebers, die sich aus dem GKV-Versorgungstärkungsgesetz (GKV-VSG) ergeben, als berücksichtigt an.

Gegebenenfalls wäre noch unter § 13 „Evaluation“ ein Hinweis auf die Berichtspflicht des G-BA gegenüber dem Bundesministerium für Gesundheit bezüglich des Ergebnisses seiner Prüfung der Beschlussauswirkungen zu ergänzen.

Zu den zahlreichen darüber hinausgehenden Änderungsvorschlägen, die nicht unmittelbar auf die Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben bezogen und durch dissente Formulierungen gekennzeichnet sind, nimmt die Bundesärztekammer vor dem Hintergrund der verkürzten und damit sehr knappen Bearbeitungsfrist nicht Stellung.

Berlin, 07.10.2015



Dr. rer. nat. Ulrich Zorn, MPH
Leiter Dezernat 3 – Qualitätsmanagement,
Qualitätssicherung und Patientensicherheit